

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 40	Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.10.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

17.09.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen, Vorgaben zur Gestaltung von technischen Anlagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.09.2018.....	670
26.09.2018	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 08.10.2018.....	673
24.09.2018	Stadt Meinerzhagen	Jahresabschluss 2017 des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen.....	675
01.10.2018	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen.....	677
26.09.2018	Stadt Halver	Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“; Verlängerung der Geltungsdauer.....	677
27.09.2018	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung der 21. Sitzung des Rates am 08.10.2018.....	679
28.09.2018	Stadt Hemer	Tagesordnung der 37. Sitzung des Rates am 9.10.2018.....	680
26.09.2018	Stadt Kierspe	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017.....	680
26.09.2018	Stadt Kierspe	Bilanz zum 31.12.2017.....	682
28.09.2018	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 1.10.2018.....	683
02.10.2018	Märkischer Kreis	Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 11.10.2018.....	685
28.09.2018	Stadt Kierspe	Einladung zur 17. Mitgliederversammlung der Fischerei- genossenschaft Kierspe am 29. Oktober 2018.....	686
28.09.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 188/I „Balver Straße – nördlich der ehemaligen Fa. HDE – Teilbereich Süd“ Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungs- anordnung vom 26.09.2018.....	687
28.09.2018	Stadt Iserlohn	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 09.10.2018.....	689
27.09.2018	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 17. Änderung.....	691
27.09.2018	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 37 „Schmittenkamp“.....	693



Bekanntmachung

Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen Vorgaben zur Gestaltung von technischen Anlagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 17.09.2018

I.

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 sowie des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) sowie § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.07.2018 die „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen, Vorgaben zur Gestaltung von technischen Anlagen“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Als Gestaltung von technischen Anlagen gelten Beklebungen, Bemalungen und sonstige Gestaltungen von technischen Anlagen (z.B. Verteilerschränke) mit einem Hinweis auf den Betreiber und ggf. einen Werbepartner im öffentlichen Raum. Die Gestaltung von technischen Anlagen ohne diesen Hinweis ist hiervon nicht berührt.
2. Die Satzung der Stadt Menden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzung - vom 18.10.2010 liegt dieser Richtlinie zugrunde.
3. Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt vom 26.02.2015 liegt dieser Richtlinie ebenfalls zugrunde.
4. Diese Richtlinie gilt für alle Gestaltungen von technischen Anlagen, unabhängig von ihrer Größe. Für die Gestaltungen von technischen Anlagen, die größer als 1 m² sind, entfällt somit das vereinfachte Genehmigungsverfahren gem. § 68 BauO NRW und wird ersetzt durch eine Anzeige gem. § 5 dieser Richtlinie.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.

§ 3 Räumliche Vorgaben














1. Die Gestaltung von technischen Anlagen wie z.B. Verteilerschränken mit einem Hinweis auf den jeweiligen Betreiber - sowohl mit Eigenwerbung als auch mit partnerschaftlicher Werbung - ist grundsätzlich als Werbeanlage zu beurteilen.
2. Die Gestaltung von technischen Anlagen ist grundsätzlich zulässig, unter Berücksichtigung von Nr. 3. bis 5.
3. Die Gestaltung von technischen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung für die Innenstadt ist nur mit Eigenwerbung der Betreiber zulässig, partnerschaftliche Werbung ist hier nicht zulässig.
4. Sonderregelung: Die Gestaltung von technischen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung für die Innenstadt ist mit Eigenwerbung der Betreiber und mit partnerschaftlicher Werbung für gemeinnützige Mendener Vereine zulässig.
5. Im Umfeld von Denkmälern, im Außenbereich, an Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt, bzw. wenn weitere, öffentliche Belange einer Gestaltung von technischen Anlagen entgegenstehen, sind Ge-

staltungen von technischen Anlagen mit einem Hinweis auf den jeweiligen Betreiber - sowohl mit Eigenwerbung als auch mit partnerschaftlicher Werbung - nicht zulässig.

§ 4

Vorgaben zur Gestaltung von technischen Anlagen

1. Der Hinweis auf den Betreiber (Logo plus Schriftzug) darf die Größe von 20 % der Gesamtgröße der Gestaltung der technischen Anlage nicht überschreiten.
2. Der Hinweis auf den Betreiber der technischen Anlage und zusätzlich auf den Werbepartner (Logo und Schriftzug) darf eine Größe von 30 % der Gesamtgröße nicht überschreiten.
3. Die Gestaltung der technischen Anlage ist farblich möglichst unauffällig und passend zum Hintergrund und Umfeld auszuführen.
4. Die Gestaltung der technischen Anlage ist vorzugsweise mit regionalen und ortstypischen Motiven durchzuführen.
5. Die Gestaltung der technischen Anlage sollte künstlerisch ausgeführt werden.
6. Nicht zulässig innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung der Gestaltungssatzung für die Innenstadt bei der Gestaltung von technischen Anlagen sind die folgenden Farben:

RAL-Nr.	RAL-Bezeichnung	Farbmuster (unverbindlich)
1026	leuchtgelb	
2005	leuchtorange	
2007	leuchthellorange	
3024	leuchtrot	
3026	leuchthellrot	
4000	violett	
4006	verkehrspurpur	
4008	signalviolett	
4010	telemagenta	
5015	himmelblau	
5021	wasserblau	
6037	reingrün	
6038	leuchtgrün	

§ 5

Anzeigeverfahren

1. Die Gestaltung einer technischen Anlage unabhängig von ihrer Größe bedarf einer Anzeige bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung.
2. Der Anzeige sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen mit Bemaßung, Fotomontagen, textliche Beschreibung usw.) beizufügen. Mit der Gestaltung der technischen Anlage darf einen Monat nach Eingang der Unterlagen begonnen werden, wenn die Stadt Menden (Sauerland) der Bauherrin oder dem Bauherrn nicht vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, dass die Gestaltung der technischen Anlage nicht durchgeführt werden darf.
3. Darüber hinaus können mit den einzelnen Betreibern der technischen Anlagen vertragliche Regelungen zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens getroffen werden.

§ 6

Abweichungen – Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Richtlinie kann nur auf einen gesonderten, formlosen Antrag hin und in begründeten Einzelfällen eine Abweichung erteilt werden, wenn durch sie die Grundzüge dieser Richtlinie nicht berührt werden.

§ 7

Gebühren

1. Die Gestaltung der technischen Anlagen gem. den Vorgaben dieser Richtlinie ist eine erlaubnisfreie Sondernutzung. Hierfür wird keine Gebühr erhoben.
2. Für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 6 dieser Richtlinie wird eine Gebühr in Höhe von 100,-- € erhoben.

Besondere Bestimmungen

§ 8

Ahndung von Verstößen

1. Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b. gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
 - c. entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Richtlinie nicht.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Richtlinie in Kraft. Sie liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Richtlinie kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 17.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Bürgermeister & Verwaltung - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.



Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 08.10.2018, 17:00 Uhr, im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 185/2018
3. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschl. Haushaltssicherungskonzept
Vorlage: 216/2018
4. Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2018;
Digitalisierung kommunal begleiten
5. Bremecker Hammer: Freigabe des im Haushalt eingestellten, aber vorerst gesperrten Betrages in Höhe von 100.000 €
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: 215/2018
6. Bremecker Hammer: Durchführung der Sicherungsmaßnahmen / Finanzierung der Gesamtmaßnahme / Förderoptionen
Vorlage: 210/2018
7. Abschluss einer Konsensvereinbarung mit dem Flächenpool NRW
Vorlage: 187/2018

8. Schulentwicklungsplanung Grundschulen; hier: Schulorganisatorische Maßnahmen zur Neuerrichtung einer Grundschule in 58511 Lüdenscheid, Freiherr-vom-Stein-Straße 50
Vorlage: 209/2018
9. Reaktivierung des Jugendtreffs Kalve
Vorlage: 165/2018
10. Modellprogramm Jugend Stärken im Quartier / Förderphase II
Vorlage: 163/2018
11. Beitritt der Gemeinde Herscheid zur SEL AöR
Vorlage: 213/2018
12. Schiedsamtswesen
Vorlage: 214/2018
13. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln HJ 2018
hier: Baumaßnahmen "Zum Weißen Pferd"
Vorlage: 217/2018
14. Bewilligung von überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018
hier: Brücken Schiefe Ahelle und Am Kattendiek
Vorlage: 223/2018
15. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Haushaltsjahr 2018
Vorlage: 219/2018
16. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 1 - 2. Grundstücksangelegenheiten
- 3.- 4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
5. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
6. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 26.09.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Jahresabschluss 2017 des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen

I.

Aufgrund des § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Art. 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644) in der derzeit gültigen Fassung wird der entsprechend der Empfehlung des Betriebsausschusses durch den Rat der Stadt Meinerzhagen am 09.07.2018 gefasste Beschluss zum Jahresabschluss 2017 bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen“ zum 31.12.2017 werden in der geprüften Fassung wie folgt festgestellt:
 - a) Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva mit 2.502.776,41 EURO
 - b) Die Gewinn- und Verlustrechnung für 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 151.334,77 EURO
 - c) Der Lagebericht in der Fassung der Anlage I 4. des Prüfungsberichtes.

2. Als Gewinnverwendung wird wie folgt beschlossen:
 - a) 76.419,00 EUR, zzgl. max. 19.051,90 EUR, zur Finanzierung eines neuen Geräteträgers.
 - b) Abführung des Restbetrages an den Haushalt der Stadt Meinerzhagen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 18.09.2018 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster**, bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.04.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof Meinerzhagen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GONRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich

auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.09.2018

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss 2017, die Verwendung des Jahresgewinnes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Baubetriebshofes der Stadt Meinerzhagen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Baubetriebshof der Stadt Meinerzhagen, Darmcher Weg 3, 58540 Meinerzhagen, öffentlich aus.

Meinerzhagen, 24. September 2018

Der Bürgermeister

gez. Nesselrath

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Oktober 2018 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED11S2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzzeichen** an.

Das Kassenzzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 1. Oktober 2018

Der Bürgermeister

In Vertretung:
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Bekanntmachung der Stadt Halver

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“: Verlängerung der Geltungsdauer

hier: Beschluss des Rates der Stadt Halver gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 zur Sicherung der Bauleitplanung für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ eine Veränderungssperre für die Dauer von 2 Jahren beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 14.10.2016 in Kraft getreten.

Da weiterhin mit Bauanträgen bzw. Bauvoranfragen zu rechnen ist, die den beabsichtigten künftigen Planinhalten entgegenstehen, ist es erforderlich, zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“, die Dauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um 1 Jahr zu verlängern. Den entsprechenden Beschluss hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 24.09.2018 gefasst.

Damit bestehen weiterhin folgende Rechtswirkungen:

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

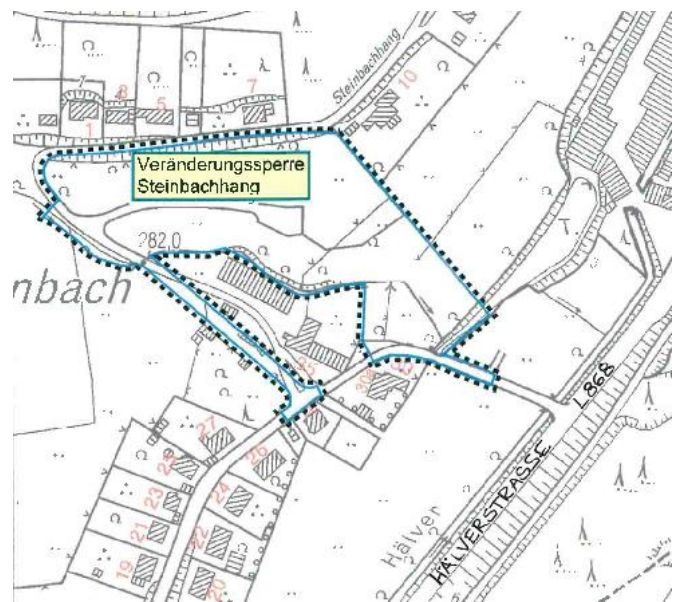
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt und wird begrenzt durch:

- die Privatstraße zur Erschließung der Grundstücke Steinbachhang 1-16 im Norden
- der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Steinbachhang Nr. 10 und dessen Verlängerung der Grenze im Osten
- der Straße Steinbach sowie der südlichen Böschungsoberkante des Steinbacher Siepens im Süden und
- der westlichen Böschungsoberkante des Steinbacher Siepens und in deren Verlängerung mit der neuen Erschließungsstraße im Westen.



Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre sowie der Beschluss über die Verlängerung können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, Zimmer 4, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre bleibt somit bis längsten 14.10.2019 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 38 „Steinbachhang“, Aufhebung, rechtsverbindlich geworden ist. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Geltungsdauer um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 24.09.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

Nach den Bestimmungen der GO NRW können die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung des Ratsbeschluss zum Erlass der Veränderungssperre nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 26.09.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung
gez. Tempelmann
(Tempelmann)



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

BEKANNTMACHUNG

**zur 21. Sitzung des Rates der Gemeinde Herscheid
am Montag, 08.10.2018, 17:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses Herscheid**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
3. Jahresabschluss 2017 der Gemeindewerke Herscheid - Abwasserbeseitigung -
hier: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2017,
Entlastung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss
4. Interkommunale AöR SELH
5. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Herscheid über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz
für Grundstücksanschlüsse vom 13.12.2016
6. Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses 2017
7. Vorlage des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2017
8. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans
mit Anlagen für 2019/2020
9. Teilnahme am Förderprogramm des Bundes
„Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
hier: Sanierung des öffentlichen Freibades der Gemeinde Herscheid
10. Umbesetzung des Schul- und Kulturausschusses
hier: Antrag der CDU-Fraktion
11. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
12. Bekanntgaben und Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht über die Durchführung der gefassten Beschlüsse
2. Finanzangelegenheit
3. Bekanntgaben und Anfragen
4. Aufhebung der Schweigepflicht für in nichtöffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten

Herscheid, 27.09.2018

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Am Dienstag, dem 09.10.2018, 17:00 Uhr, findet in der kleinen Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 37. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit	
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen	
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.09.2018	
4.	Eingänge für den Rat	
5.	Delegation des Erlasses des Brandschutzbedarfsplans 2018 auf den Bürgermeister der Stadt Hemer Vorlage: 09/2018-1092	
6.	Zukünftige Entwicklung des Stadtbetriebes Iserlohn-Hemer (SIH) Vorlage: 09/2018-1097	
7.	Regionale Hier: Aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen 2025 Vorlage: 09/2018-1087	
8.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
9.	Anfragen	

Hemer, 28.09.18

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister



Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Gemäß § 103 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mähler & Grote GmbH, Kierspe, durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 19.09.2016 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kierspe zum 31.12.2017 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 18.07.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 12.09.2018 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 120.657.592,43 € und einem Jahresergebnis von -747.890,61 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der beigefügte Jahresabschluss der Stadt Kierspe zum 31.12.2017 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme ab dem 04.10.2018 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Kierspe, Springerweg 21, Zimmer 21, öffentlich aus und ist im Internet unter <http://www.kierspe.de/> einzusehen.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montag – Freitag:	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr

Kierspe, 26.09.2018

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

AKTIVA		<u>Wert in Euro</u>	<u>Stand 31.12.2016</u>
1. Anlagevermögen	(116.563.159,59 €)		
<u>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		53.333,21	51.711,78
<u>1.2 Sachanlagen</u>			
1.2.1 <i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	(10.892.265,05 €)		
1.2.1.1 Grünflächen		4.575.550,77	4.668.601,60
1.2.1.2 Ackerland		789.790,39	176.021,20
1.2.1.3 Wald, Forsten		1.616.675,73	1.609.067,98
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		3.910.248,16	3.942.685,99
1.2.2 <i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	(40.135.896,67 €)		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		628.504,85	484.797,18
1.2.2.2 Schulen		31.558.876,45	32.028.720,90
1.2.2.3 Wohnbauten		1.104.582,15	1.228.271,91
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		6.843.933,22	6.987.546,04
1.2.3 <i>Infrastrukturvermögen</i>	(44.451.805,27 €)		
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens		7.704.470,26	7.698.226,69
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		1.719.196,50	1.504.382,81
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		13.584.665,32	13.442.345,55
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		21.256.836,73	22.281.325,06
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		186.636,46	67.127,89
1.2.4 <i>Bauten auf fremden Grund und Boden</i>		336.050,74	349.287,19
1.2.5 <i>Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler</i>		5,00	5,00
1.2.6 <i>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</i>		916.537,96	1.028.775,75
1.2.7 <i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>		494.220,83	482.700,98
1.2.8 <i>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</i>		6.835.463,66	6.309.243,36
<u>1.3 Finanzanlagen</u>			
1.3.1 <i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>		11.413.038,23	11.413.038,23
1.3.2 <i>Beteiligungen</i>		254.721,22	254.721,22
1.3.4 <i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>		263.788,62	237.636,98
1.3.5 <i>Ausleihungen</i>			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		293.872,01	328.572,26
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		222.161,12	226.881,87
2. Umlaufvermögen	(4.067.077,66 €)		
<u>2.1 Vorräte</u>			
2.1.1 <i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</i>		0,00	0,00
<u>2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
2.2.1 <i>Öffentl.-rechtl. Forderg./Forderg. aus Transferleistg.</i>	(855.585,54 €)		
2.2.1.1 Gebühren		126.205,36	102.243,56
2.2.1.2 Beiträge		37.201,71	7.244,17
2.2.1.3 Steuern		274.421,40	242.406,68
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen		410.243,00	4,53
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		7.514,07	60.617,51
2.2.2 <i>Privatrechtliche Forderungen</i>	(137.382,70 €)		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		97.162,19	109.794,01
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		472,19	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		834,40	4.172,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		38.913,92	0,00
2.2.3 <i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>		166.667,00	165.567,00
<u>2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>		0,00	0,00
<u>2.4 Liquide Mittel</u>		2.907.442,42	330.778,97
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	(27.355,18 €)	27.355,18	24.711,23
Summe Aktiva		120.657.592,43	117.849.235,08

PASSIVA		<u>Wert in Euro</u>	<u>Stand 31.12.2016</u>
1. Eigenkapital	(12.103.826,99 €)		
1.1 Allgemeine Rücklage		12.851.717,60	15.183.748,40
1.2 Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-747.890,61	-2.497.817,32
2. Sonderposten	(39.591.818,55 €)		
2.1 für Zuwendungen		20.268.985,49	20.240.936,38
2.2 für Beiträge		18.053.453,49	19.040.959,34
2.3 für den Gebührenaussgleich		1.227.750,61	860.936,96
2.4 Sonstige Sonderposten		41.628,96	44.892,06
3. Rückstellungen	(10.276.208,88 €)		
3.1 Pensionsrückstellungen		7.860.408,00	7.749.252,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		628.310,41	596.801,28
3.4 Sonstige Rückstellungen		1.787.490,47	1.877.517,49
4. Verbindlichkeiten	(56.794.196,79 €)		
4.1 Anleihen		0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		18.487.152,36	18.159.229,24
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		8.860.031,06	9.794.112,24
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		17.860.243,00	15.109.053,74
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Vorgängen		0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		493.290,18	738.452,23
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		94.194,44	66.828,21
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		10.999.285,75	9.039.250,56
5. Passive Rechnungsabgrenzung	(1.891.541,22 €)	1.891.541,22	1.845.082,27
Summe Passiva		<u>120.657.592,43</u>	<u>117.849.235,08</u>



28.09.2018

Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen

Am 11.10.2018, 19:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Neubesetzung des Haupt- und Finanzausschusses
hier: Nachbenennung durch die SPD-Fraktion
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen
Zuleitung des Entwurfs gem. § 80 Abs. 2 GO NRW
3. Zustimmung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 in
Verbindung mit § 83 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW)
hier: Kanalbau Bodelschwingstraße, Investitionsmaßnahme I
53801907, Sachkonto 7852000
4. Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ der Stadt
Meinerzhagen;
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die von Bürgern und
Behörden/Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffent-
lichen Auslegung des Planentwurfs vorgelegten Stellungnah-
men (Abwägung)
B) Satzungsbeschluss
5. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 28.09.2018

gez.
Nesselrath

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 11.10.2018 um 16:00 Uhr**
im Zimmer 136/137, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45

Tagesordnung:Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.09.2018
4. Breitbandausbau im Märkischen Kreis
5. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Kapitel 2
Maßnahmenplan zur Mittelverwendung
6. Investitionsprogramm "Gute Schule 2020" des Landes NRW
Maßnahmenplanung für 2019 und Sachstand 2018
7. Haushalt 2019;
Einbringung des Entwurfs
8. Investitionen in Nachhaltigkeit - Wasserstoffbetriebene Busse für die MVG
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 27.04.2018
9. Konzernabschluss Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2017
10. Einführung eines Azubi-Tickets im Westfalentarif;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.09.2018
11. Kenntnisnahme über die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
12. Konzern Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG;
hier: Bestellung der Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG, der Märkische Gesundheitsholding Verwaltungs GmbH und der Märkische Kliniken GmbH nach § 108 a GO NW
13. Richtlinien zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen im Märkischen Kreis 2019 und 2020
14. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen im Märkischen Kreis;
hier: Übernahme der Trägerschaft der Brabeckschule
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen

4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 02.10.2018

gez. Thomas Gemke
Landrat



Fischereigenossenschaft Kierspe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Springerweg 21, 58566 Kierspe

Einladung

**zur 17. Mitgliederversammlung
der Fischereigenossenschaft Kierspe
am 29. Oktober 2018
Rathaus der Stadt Kierspe, Raum 2/C, Springerweg 21, Kierspe
Beginn: 19.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Fachvortrag
2. Bericht über die letzte Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes/der Geschäftsführung
4. Finanzielle Angelegenheiten
- 4.1 Kassenberichte für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
- 4.3 Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Entlastung der Geschäftsführung
7. Neuwahl des Vorstandes
 - 7.1 1. Vorsitzender
 - 7.2 2. Vorsitzender
 - 7.3 Neuwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 1. Bezirk Hamecke, Jubach bis an die Volme
 2. Bezirk Fernhagener Bach
 3. Bezirk Schleipe mit Gromecke
 4. Bezirk Wehebach
 5. Bezirk Volme
 6. Bezirk Lingese und Lambach
 7. Bezirk Rönsahl und Haarhauser Bach
 8. Bezirk Antlenbach und Kerspebach
 9. Bezirk Felderbach, Kierspe, Lamecke und Hemecke
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Verschiedenes

58566 Kierspe, 28.09.2018

Dr. Fabian Loges
1. Vorsitzender



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 188/I „Balver Straße – nördlich der ehemaligen Fa. HDE – Teilbereich Süd“ Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.09.2018

I.

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 188/I „Balver Straße – nördlich der ehemaligen Fa. HDE – Teilbereich Süd“ Menden (Sauerland) als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Da ein Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt worden ist, wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 188/I „Balver Straße – nördlich der ehemaligen Fa. HDE – Teilbereich Süd“ Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

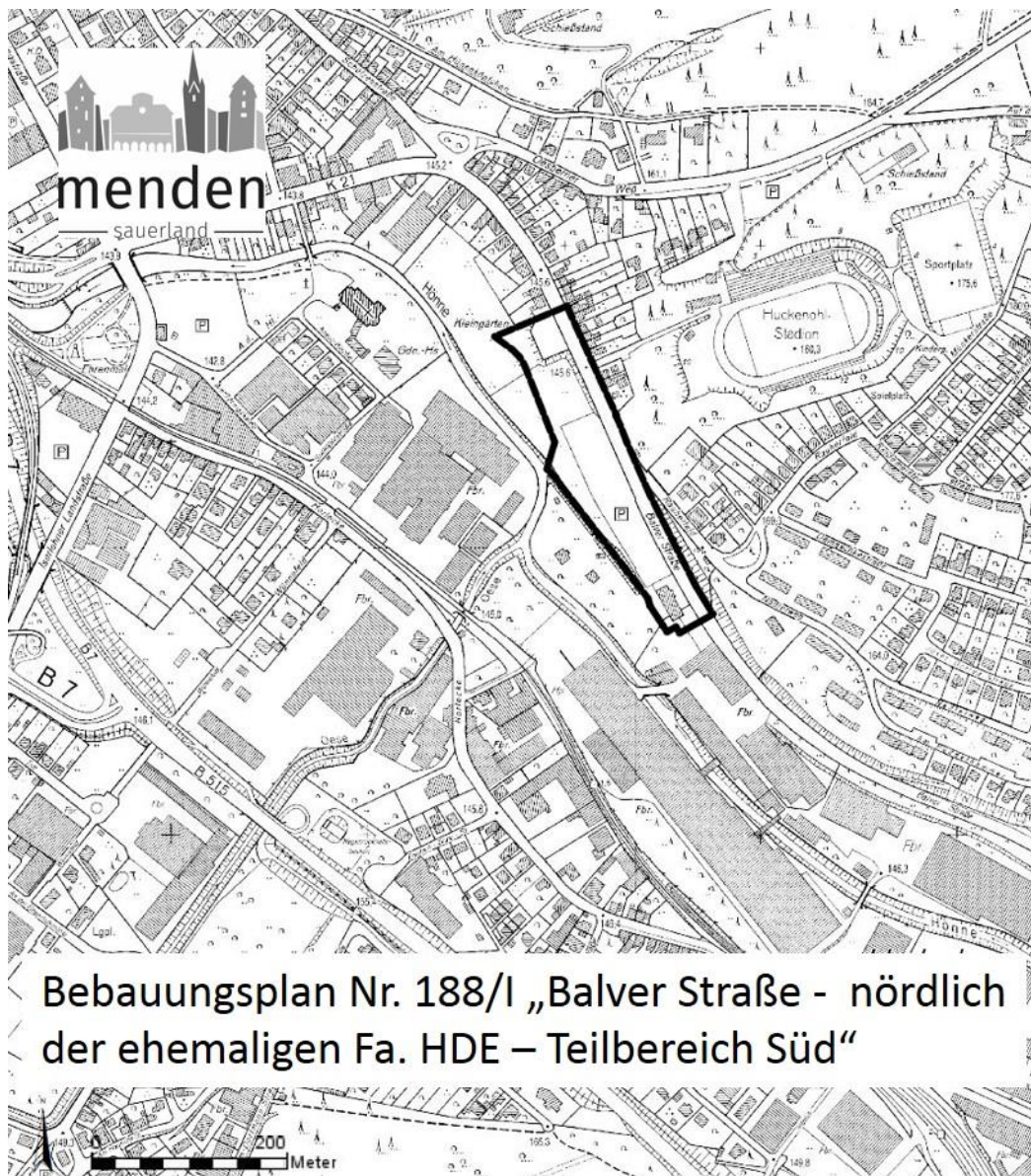
II.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Menden, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, Zimmer C 336 bereit. Hier können ebenfalls die DIN-Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden, Neumarkt 5, 58706 Menden, zu beantragen. Nach § 44 (4) BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 (1) BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bebauungsplan Nr. 188/I „Balver Straße - nördlich der ehemaligen Fa. HDE – Teilbereich Süd“

Menden, 28.09.2018

in Vertretung
gez. Artl

1. Beigeordneter der Stadt Menden (Sauerland)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „<https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/>“ veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 09.10.2018, 17.00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Umbesetzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien
3. Entwurf der Haushaltssatzung 2019
4. Fortführung des SIH - Grundsatzbeschluss -
5. 2. Sozialbericht mit dem Schwerpunkt "Armut" der Stadt Iserlohn 2017
- Fortschreibung des Sozialberichts 2014
6. Aktive Stadt- und Ortszentren - Historischer Ortskern Oestrich
Hier: Förderprogramm zur Gestaltung von Hausflächen und Fassaden (Fassadenprogramm)
7. Vertretung des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW sowie Besetzung der Organe von juristischen Personen
8. 83. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Roden-Holzweg" gem. § 2 BauGB
hier: a) Beratung über alle eingegangenen Stellungnahmen
aus allen Beteiligungsschritten
b) Erneute Fassung des Feststellungsbeschlusses
9. 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 331 "Roden-Holzweg" gem. § 2 BauGB
hier: a) Beratung über alle eingegangenen Stellungnahmen
aus allen Beteiligungsschritten
b) Erneute Fassung des Satzungsbeschlusses
10. 93. FNP Änderung im Bereich Seilersee / Festplatz
hier: Einleitungsbeschluss
Bezug: DS 9/2436
11. Bebauungsplan Nr. 430 Seilersee / Festplatz gem. § 2 BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss
Bezug: DS 9/2437
12. Bebauungsplan Nr. 419 "Sondergebiet Bilveringsen",
hier: 1. Entscheidung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, 2. Satzungsbeschluss
13. Bebauungsplan Nr. 356 "Bereich Verkehrslehrgarten", 2. Änderung,
hier: 1. Entscheidung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, 2. Satzungsbeschluss
14. Verkehrliche Erschließung / Areal Seilersee-Süd und Gesamtschule Seilersee
Umsetzung der verkehrlichen Maßnahmen
Hier: Fassung von Baubeschlüssen
Bezug DS 9/1816
15. Bebauungsplan Nr. 426 "Letmathe - Gennaer Straße / ehemaliges WFG-Gelände" gem. § 2 BauGB
hier: a) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
b) Abschluss eines städtebaulichen Vertrags
c) Beschluss zur Realisierung von sozialen Wohnungsbau im Plangebiet

16. Rückforderung der Landesmittel für den Grunderwerb Lösseler Bach I-Auftrag 0662 0016
17. Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH; Hier: Jahresabschluss 2017
18. Wirtschaftsplan 2019 der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Iserlohn mbH
19. Konzernabschluss 2017 sowie Jahresabschlüsse 2017 der in den Konzernabschluss der Gesellschaft für Kommunalwirtschaft Iserlohn mbH einbezogenen Gesellschaften
20. Beteiligung der Stadt Iserlohn über die IGW - Iserlohner Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH an der S-PROBIS Sparkassen-Projektbeteiligungen Iserlohn GmbH und deren Beteiligungen sowie Übernahme des Geschäftsanteils der S-PROBIS Sparkassen-Projektbeteiligungen Iserlohn GmbH an der Schillerplatz GmbH durch die Sparkasse der Stadt Iserlohn
21. Jahresabschluss 2017 der Stadt Iserlohn
22. Bekanntgabe von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in 2017
23. Budgetbericht zum Stichtag 31.08.2018
24. Änderung der Gebührensatzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie über die Erhebung von Gebühren bei Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Iserlohn und der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn
25. Ehrengaben der Stadt Iserlohn; hier: Neufassung der Verleihungsgrundsätze
26. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
27. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 28.09.2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 2 „Bolsenbach“, 17. Änderung

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“ einzuleiten.

Inhalt und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Flächen für den Bau einer Kindertagesstätte (Kita) mit einer Zufahrt von der Weststraße aus.

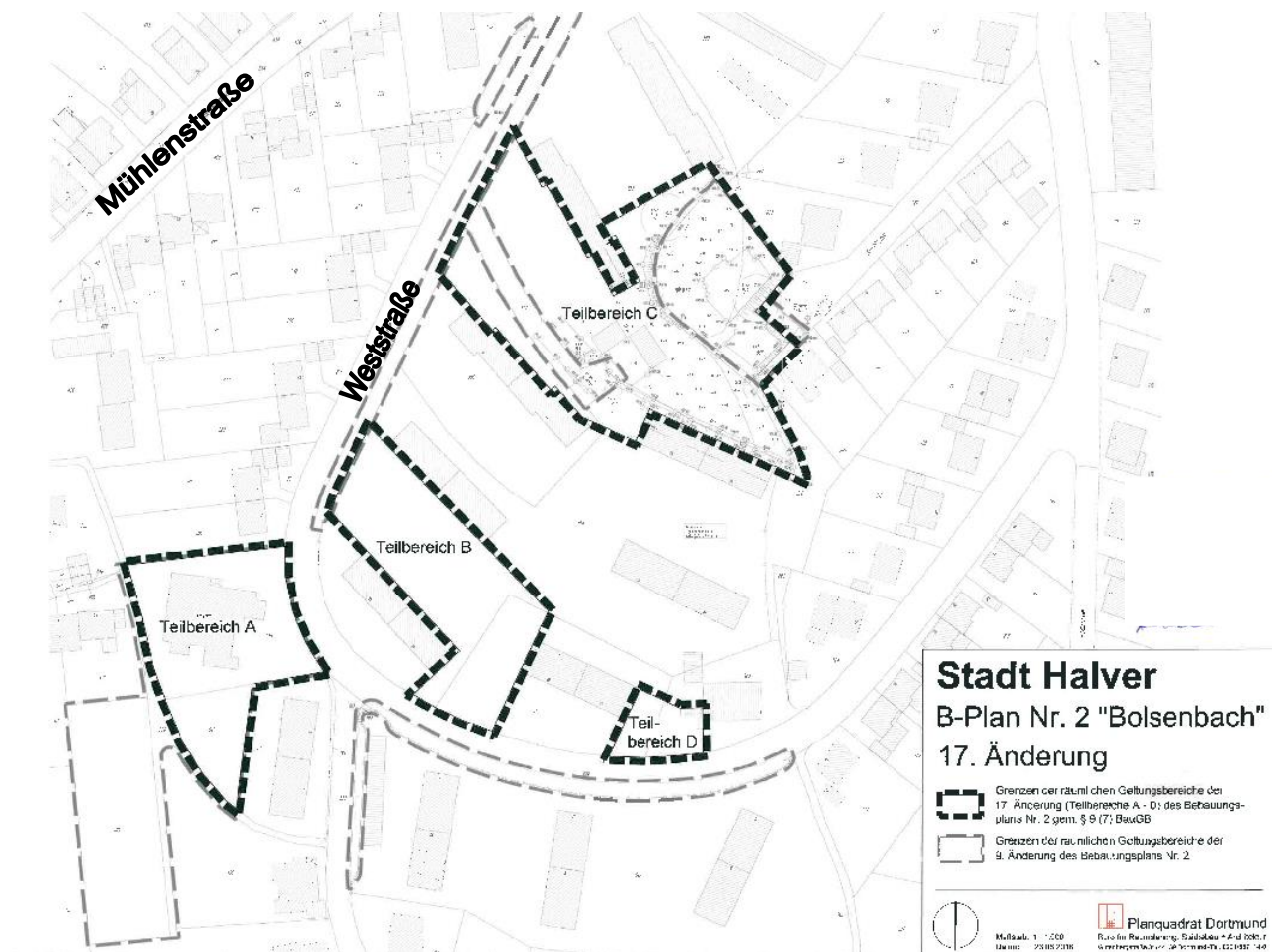
Die Stadt Halver verfolgt das Ziel, langfristig eine adäquate Versorgung der Bevölkerung mit Kindergartenplätzen zu gewährleisten. In der 4 – gruppigen Einrichtung „Familienzentrum und Kindertagesstätte Wundertüte Halver“ werden zurzeit ca. 75 Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren betreut. Das im Jahre 1978 errichtete Gebäude in der Weststraße 18a ist aktuell stark sanierungsbedürftig, sodass Handlungsbedarf besteht. Eine Sanierung des Gebäudes oder der Abriss und Neubau an gleicher Stelle hat sich als nicht wirtschaftlich und aus organisatorischen Gründen als nicht durchführbar erwiesen. Aus diesem Grund wurde ein neues Grundstück in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Standort gesucht, um einen Neubau zu realisieren. Das Grundstück des Spielplatzes Weststraße / Am Hügel liegt nur knapp 200 m vom derzeitigen Standort entfernt und weist damit eine gute Eignung für die Verlagerung auf. Es ist aufgrund der notwendigen Steigerung der Anzahl von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren geplant, den Kita-Neubau auf 6 Gruppen auszulegen.

Im Zusammenhang mit der Verlagerung der Kita soll das bisher genutzte Grundstück Weststraße 18a einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden. Die Fläche weist eine Eignung als Wohnbaufläche auf. Der Kita-Neubau soll über den Stich Weststraße erschlossen werden, was zur Überplanung der am Wendehammer des Stiches vorhandenen Garagen führt. Aus diesem Grund plant der Eigentümer der betroffenen Flächen eine Verlagerung der bisher an der Weststraße vorhandenen Stellplätze und Garagen in südliche Richtung in den Bereich zwischen den Wohnhäusern Weststraße 17/19, 25/27 und 29/31 und der Trafostation Weststraße. Sowohl diese Flächen als auch das Grundstück des heutigen Kita-Standortes Weststraße 18a werden dementsprechend in den Geltungsbereich der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 einbezogen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bolsenbach“, 17. Änderung:

Der Geltungsbereich besteht aus vier Teilbereichen A, B, C und D. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt für den Bereich A ca. 2.300 m², für den Teilbereich B ca. 2.300 m², für den Teilbereich C ca. 5.500 m² und für den Teilbereich D ca. 400 m². Die Größe des Geltungsbereichs der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 beträgt insgesamt 10.600 m².

Planbereich:



Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 27.09.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung
gez. Tempelmann
(Tempelmann)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 37 „Schmittenkamp“

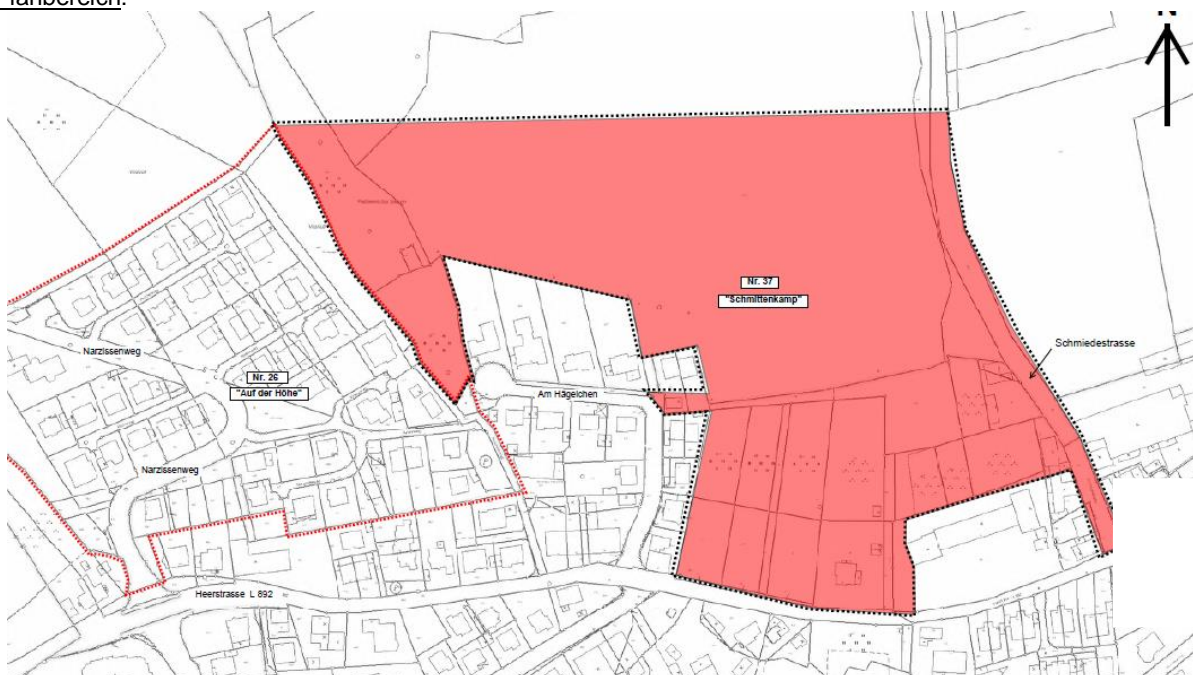
Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss des Rates vom 21.06.2010 wird aufgehoben.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Schmittenkamp" gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren analog zu § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
5. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durchzuführen.
6. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 37 "Schmittenkamp".
7. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Für den Bereich östlich anschließend an die Bebauung „Am Hägelchen“ soll eine Wohnbaufläche entwickelt werden. Inhalt und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Flächen für den Bau von Wohnhäusern. Die Fläche dient einer flächensparenden Nutzung von Grund und Boden im Sinne von § 1a Abs. 2 BauGB für den aktuellen lokalen Bedarf. Die Zufahrt soll von der Schmiedestraße erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Schmittenkamp“ liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Oberbrügge-Ehringhausen nördlich der Heerstraße und östlich der Straße Am Hägelchen.

Planbereich:



Vorstehender Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Halver, 27.09.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung
gez. Tempelmann
(Tempelmann)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.